

**Anlage 2 a** zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom 28.06.2022, **gültig ab 01.11.2022**

**Vergütungsvereinbarung für kurortspezifische Leistungen**

**Leistungserbringergruppenschlüssel: 28 02 600**

**für zugelassene Massagepraxis und/oder Badebetriebe und  
 zugelassene Krankengymnastikpraxis sowie  
 Abrechnungsberechtigte nur Kneipp (Anlage 1a) und nur Schroth (Anlage 1b)**

**Der Leistungserbringergruppenschlüssel ist für die Abrechnung von allen Behandlungen, die ab dem 01.01.2025 durchgeführt werden, zu verwenden.**

**§ 1  
 Vergütung**

Für die Behandlungen von Anspruchsberechtigten der Krankenkassen im Rahmen genehmigter ambulanter Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten können für Verordnungen, bei denen die Behandlungen ab dem **01.01.2025** stattfinden, folgende Vergütungen abgerechnet werden:

Pos.-Nr.	Leistungsbeschreibung	Erläuterungen	Vergütung EUR	Zuzahlung 10 % EUR
----------	-----------------------	---------------	---------------	--------------------

**Bewegungstherapie – Einzelbehandlung**

86308	Bewegungsheilbad als kontrollierte Selbstbehandlung		10,12	1,01
86307	Bewegungsheilbad als kontrollierte Selbstbehandlung für Schwerbehinderte		19,29	1,93
86202	Krankengymnastik in Heilwasser in spez. Therapiebecken <i>Einzel</i>	Für Behandlungen ab dem <b>01.01.2025</b> ist diese Leistung über die Pos <b>80902</b> Krankengymnastik im Bewegungsbad, <b>Einzelbehandlung</b> der Anlage 2d abrechenbar		

**Bewegungstherapie - Gruppenbehandlung**

86303	Krankengymnastik in Heilwasser in spez. Therapiebecken <i>Gruppe bis max. 5 Pers.</i>	Für Behandlungen ab dem <b>01.01.2025</b> ist diese Leistung über die Pos <b>81004</b> Krankengymnastik im Bewegungsbad <b>2-3</b> Patienten oder die Pos <b>81005</b> Krankengymnastik im Bewegungsbad <b>4-5</b> Patienten der Anlage 2d abrechenbar		
-------	------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

**Anlage 2 a** zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortsspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom 28.06.2022, **gültig ab 01.11.2022**

### **Wärme- und Kältetherapie**

<b>Pos.-Nr.</b>	<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Erläuterungen</b>	<b>Vergütung EUR</b>	<b>Zuzahlung 10 % EUR</b>
81521	Heublumensack einzeln (keine kleinen Fertigpackungen, Füllung nur einmal verwendet)		19,86	1,99
86604	Packungen mit natürlichen kurortsspezifischen Peloiden - heiß oder kalt -	Anmerkung: Diese Position kann nur abgerechnet werden, wenn hierfür eine Zulassung besteht und ausdrücklich vom Arzt verordnet wurde.	25,95	2,60
86608	Große Wickel mit und ohne Zusatz (Kurz-, Unter- und Ganzwickel, Schal, Unter- und Oberaufschläger, Spanischer Mantel)		16,00	1,60
86609	Mittlere Wickel einzeln, mit und ohne Zusatz (Waden-, Bein-, Lenden- und Brustwickel oder Auflagen)	Quark oder Lehm	14,00	1,40
86610	Kleine Wickel einzeln, auch Herzkompressen		6,00	0,60
86611	Schrothkurpackungen		12,36	1,24

### **Hydrotherapie**

81601	Arm-/Fußbäder, Güsse, Halbbäder, Blitzgüsse jeweils kalt		5,12	0,51
81622	Wechselgüsse (2 x wechseln) und Heißgüsse, Wechselfuß- u. Armbäder mit u. ohne Zusatz, ansteigende Fuß- u. Armbäder, Arm-/Fußbäder. Güsse, Halbbäder, Blitzgüsse, Waschungen jeweils warm oder temperiert		11,02	1,10
81624	Wechselblitz-, Heißblitz und Segmentblitzgüsse, Lumbalgüsse		13,25	1,33
86703	Kneipp'sche Voll-, Dreiviertel- und Halbbäder mit Zusatz		21,60	2,16
86708	Sitzbäder mit Zusatz, Wechselbäder		13,53	1,35

**Anlage 2 a** zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom 28.06.2022, **gültig ab 01.11.2022**

### **Medizinische Bäder**

<b>Pos.-Nr.</b>	<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Erläuterungen</b>	<b>Vergütung EUR</b>	<b>Zuzahlung 10 % EUR</b>
86811	Thermal-Schwefel-Gas-Bad		15,34	1,53
86813	Kräuter- oder Mineralbad mit Sole und Ruhe		36,91	3,69
86818	Solebad mit natürlicher Sole einschließlich Ruhe		22,46	2,25
86807	Med. Wannenbad und/oder Gashaltiges Bad mit ortsgebundenem Heilwasser einschl. Ruhe		24,67	2,47
86821	Gashaltiges Kräuter- oder Mineralbad mit Sole und Ruhe		41,79	4,18
86871	Radonwannenbad auch mit natürlicher Mineralkohlensäure		28,35	2,84

### **Inhalationstherapie**

<b>Pos.-Nr.</b>	<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Erläuterungen</b>	<b>Vergütung EUR</b>	<b>Zuzahlung 10 % EUR</b>
87008	Jod-Schwefel-Inhalation Aerosol-Augenbad		10,55	1,06
87012	Rauminhalation oder Apparateinhalation mit örtl. Heilmittel und ggf. Medikament, ggf. mit Aerosolvernebler, mit Vibration, IPPB-Sekundant	Richtwert: ca. 30 Minuten	16,81	1,68
87015	Ultraschallinhalation Mit/ohne Medikament		19,36	1,94
87022	Stollentherapie	nur im Heilstollen im Silberberg in Bodenmais durchführbar	22,49	2,25

**Anlage 2 a** zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom 28.06.2022, **gültig ab 01.11.2022**

### **Sonstiges**

<b>Pos.-Nr.</b>	<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Erläuterungen</b>	<b>Vergütung EUR</b>	<b>Zuzahlung 10 % EUR</b>
87118	Abgabe von Klimatherapieeinheiten im Rahmen heilklimatischer Bewegungstherapie  (in der Gruppe 1 – 5 Pers.)	Sie findet nur bei einer heilklimatischen Bewegungstherapie im Rahmen einer Kur in Garmisch-Partenkirchen Verwendung.	48,28	4,83
87203	Abgabe von Klimatherapieeinheiten im Rahmen heilklimatischer Bewegungstherapie/Kurgymnastik  (in der Gruppe ab 6 Pers.)	Sie findet nur bei einer heilklimatischen Bewegungstherapie im Rahmen einer Kur in Garmisch-Partenkirchen Verwendung.	39,65	3,97
87204	Trinkkur mit dem Heilwasser des Georgi-Sprudels, pro Tag	Sie findet nur im Rahmen einer genehmigten Vorsorgemaßnahme in Bad Brückenau Verwendung, nicht abrechenbar für das Staatsbad Bad Brückenau	7,38	0,74

## **§ 2 Vergütungsinhalt**

- (1) Mit den in § 1 genannten Vergütungen sind alle erforderlichen Aufwendungen (z.B. notwendige Ruhe in ausreichendem Maße und sämtliche Mittel) abgegolten.
- (2) Die angeführten Positionsnummern richten sich nach dem bundeseinheitlichen Schlüsselverzeichnis für Heilmittelpositionen in seiner jeweils geltenden Fassung und sind zu verwenden.
- (3) Für die Abrechnung von Leistungen, die über die in den Zulassungsempfehlungen nach § 124 SGB V vorgesehene Grundausstattung der jeweiligen Betriebsart hinausgehen, ist eine gesonderte Abgabe- und Abrechnungsbefugnis notwendig.
- (4) Ärztliche Verordnungen, die keine Detailangaben zur durchzuführenden Leistung enthalten, sind vom Leistungserbringer vor Behandlungsbeginn mit dem verordnenden Arzt abzuklären und die Verordnung mit erneuter Arztunterschrift und Datumsangabe ändern/ergänzen zu lassen.  
Bei Verordnungen ohne Abstimmung wird von der Krankenkasse nur die günstigste Behandlungsposition in Ansatz gebracht.
- (5) Nicht korrekt gestellte Rechnungen sowie etwaige Nachberechnungen in Bezug auf die neuen Vergütungen können nicht berücksichtigt werden.

**Anlage 2 a** zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom 28.06.2022, **gültig ab 01.11.2022**

### **§ 3 Einführung des Datenträgeraustausches**

Ab 01.07.1999 wurde der Datenträgeraustausch eingesetzt. Ab diesem Zeitpunkt sind die Ausführungen der Richtlinien zu § 302 SGB V in der jeweils gültigen Ausführung anzuwenden.

### **§ 4 Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Die Vergütungsvereinbarung tritt am **01.01.2025** in Kraft.  
Die Vertragsparteien sind sich einig, dass auch künftig für alle Berufsgruppen eine einheitliche Vergütungsstruktur bzw. -vereinbarung abgesprochen wird. Alle bisher bestehenden örtlichen Vergütungsvereinbarungen über kurortspezifische Leistungen treten mit dem Inkrafttreten dieser Vergütungsvereinbarungen außer Kraft.

Mit Inkrafttreten des neuen Rahmenvertrages und/oder der Vergütungsvereinbarungen sind alle bisherigen Absprachen (zum Beispiel: Gesprächsprotokolle, Aktenvermerke etc.) hinfällig.

- (2) Die Vergütungsvereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum **30.06.2026**, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Im Falle einer Kündigung der Vergütungsvereinbarung gelten die bisherigen Preise bis zum Zustandekommen einer Folgevereinbarung fort.
- (4) Die Kündigung der Vergütungsvereinbarung berührt nicht die weitere Gültigkeit des Rahmenvertrages.

**Anlage 2 a** zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom 28.06.2022, **gültig ab 01.11.2022**

München, 05.08.2024

.....  
Bayerischer Heilbäderverband e.V.  
Bad Füssing

.....  
AOK Bayern - Die Gesundheitskasse

.....  
BKK Landesverband Bayern

.....  
Knappschaft  
- Regionaldirektion München -

.....  
Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....  
IKK classic

.....  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
- Der Leiter der Landesvertretung Bayern -